



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.V. Von der Oldenburgischen Beschwehrung contra Anhold; item Nassau-Dillenburg contra Hadamar, die Herbornischen Stipendia betreffend; der Reichs-Stände Intercession bey Schweden, wegen Restitution ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Febr.

ten Million, abgefasset habe, bewenden lassen, und solches zur Execution an die Creyßauschreibende Fürsten, schriftlich melden; dabey aber sey den Schweden vorzustellen, daß ja noch zur Zeit keine mora an Seiten des Ober-Rheinischen Creyßes vorhanden sey, indeme die Zahlung auf den dritten Termin hinausgesetzt und versprochen wäre, indessen, wann die Evacuation und Exauctoration gehörig erfolge, mithin den Leuten eine Erleichterung verschaffet würde, könnten Sie sich wieder erholen und zu Kräften kommen, auch Credit erlangen, damit sie in termino praefixo würcklich zu zahlen im Stande wären, dannhero es gar keiner Real-Assecuration bedürffe.

Nach diesem wurde die Commissio 6.) an Württemberg und Baden-Baaden, in Causa der Augspurgischen Confessions-Berwandten zu Hagenau, abgelesen, bey deren Abfassung eine neue Clausul und explicatio questionis: An? eingerichtet war, nemlich: „Ob die *Communitio Magistratus*, welche Anno 1624. zwischen beyden Religions-Berwandten zu Hagenau gewesen, tempore belli, aber den Evangelicis entzogen worden sey, eine *Materie* sey, so ad punctum *Amnestie* gehöre, oder nicht?

Der Status Possessionis de Ao. 1624. gehört nicht ad punctum Amnestie.

Als aber die Evangelischen Deputirten, dieses in Zweifel setzen zu lassen, nicht zugeben wollten, sondern es vor eine im Friedens-Schluß deutlich ausgemachte Sache hielten, die sich auf die *Observantiam* des Jahrs 1624. gründe; So wurde solche Clausul von dem Directorio geändert und ausgelassen.

Ferner wurde verlesen:

7.) *Commissio* in Sachen Landau cont. *Decanum S. Mariae ad Scholas*, an Württemberg und Baden-Baaden.

8.) Weissenburg contra *Prepositum & Capitulum S. S. Petri & Stephani*.

9.) Darmstadt contra Isenburg an Chur-Maynz und Stadt Franckfurt am Mayn.

Dieweil auch in dem Schwedischen Project in puncto *Evacuationis*, sowohl Nider-Pommern als das Stifft Osnabrück aus denen Terminis Restitutionis ausgelassen waren, welche die Schweden auf die *Particular-Tractaten*, respective über die Gränz-Regulirung mit Chur-Brandenburg, und die Osnabrückische *Capitulation* mit Braunschweig Lüneburg, verweisen wollten; So geschähe dagegen Erinnerung, und wurde resolvirt, dem Schwedischen Generalissimo darunter die Gebühr per *Deputatos* vorzustellen.

1650.
Febr.

Pommern und Osnabrück aus der Evacuations-Liste ausgelesen.

§. V.

Oldenburg contra die Anholdische Wittib, eine erpreßete Obligation betreffend.

Bey der am Mittwoch, den 12. Febr. gehaltenen Session wurde anfänglich von Chur-Maynz ein Schreiben an den Erz-Herzog, Leopold, Gouverneur der Spanischen Niederlande abgelesen, so eine, von dem Graffen von Oldenburg wieder des Graffen von Anhold Wittib, geführte Beschwerde betraff, deren Mann von denen Oldenburgischen Unterthanen, wieder gehabte Ordre eine Obligation auf 28000. rthl. erpreßet hatte, welche gedachte Wittib, vigore *Instrumenti Pacis* wieder herauszugeben schuldig war.

Nassau-Dillingen contra Hadamar, die Herborschen Stipendiaten betreffend.

Darauf trug das *Directorium*, die strittige Sache Nassau Dillingen contra Nassau-Hadamar, ad deliberandum vor. etliche *Stipendia* betreffend, so Graf Johann von Nassau, auf der hohen

Schul Herborn, aus seinen Landen gestiftet hatte, die nachgehends unter seinen Herren Edhnen, in dero Landert und Graffschafften, distribuire worden waren. Weil nun Graff Johann Ludwig von Nassau-Hadamar Anno 1628. zur Catholischen Religion getreten; weigerte Er sich die aus seiner Graffschafft zu solchen Stipendien fällige Aufkünfte, der hohen Schul zu Herborn ferner zu reichen, unter dem Vorwand, daß solche der Reformirten Religion zugethan sey, und Er vor seine Catholische Stipendiaten zu Herborn kein *Exercitium Religionis* haben könnte, dahero Er befugt zu seyn vermeinte, solche Gefälle ad *alios pios usus* anzuwenden; Welches aber seine Agnaten, sonderlich Nassau-Dillingen nicht gut heissen wollten. Bey

dey

1650.
Febr.

der Umfrag hielten einige Deputati da- vor, diese Sache sey von keiner Schwü- rigkeit, sondern nach dem Statu Posses- sionis Anni 1624. leichtlich zu decidi- ren, in welchem Jahr sich die hohe Schul zu Herborn in possessione vel quasi der Erhebung solcher Gefälle befunden habe: Jedoch giengen die Majora dahin, die Cognition und Dijudicatur dieses Ca- sus, an Chur-Cölln und Hessen-Cas- sel, als Commissarios zu verweisen.

Reichs-
Ständische
Intercession
bey Schwe-
den wegen
Restitution
von Hinter-
Pommern.

Bei dem Schwedischen *Generalis-
simo* nahmen sodann, gegen 11. Uhr die Deputierten Audienz, und that der Chur-Maynzische Gesandte folgende Proposition, an denselben. „Nach- dem es in Puncto Restitutionis so weit kommen, daß die Clausulae generales subscribere wären, und man von Seiten des Collegii Deputatorum an sich nichts werde ermangeln lassen, die Com- missiones und Execuciones zu befr- dern, daß also an der Restitution kein Mangel, und den nunmehr zwi- schen Seiner Fürstlichen Durchlaucht und denen Herrn Käyserlichen der Punctus Evacuationis zur Abhand- lung vorgenommen worden, auch die Hoffnung zu tragen sey, derselbe werde ohnverlangt seine Erledigung erlangen; So hätte man sich darüber zuerfreuen, und wünsche glücklichen und schleunigen Success und Effect. Diemeil den aber darben die *Restitutio* der Hinter-Pom- merischen Lande an Seine Churfürst- liche Durchlaucht zu Brandenburg mit einfallt, hätten Seine Churfürst- liche Durchlaucht an der Churfürsten und Stände Gesandten gelangen lassen und begehret, man möchte bey Seiner Fürstlichen Durchlaucht interceden- do dahin einkommen, damit Seiner Churfürstlichen Durchlaucht obbemelde- te Landschaft restituiret würde. Weil dennoch aber die Grängen der Vorder-

„und Hinter-Pommerischen Lande, noch nicht gänzlich gezogen, noch zwischen Kö- niglicher Majestät und Churfürstlicher Durchlauchten verglichen, so wären Seine Churfürstliche Durchlauchten zu frieden, es möchten dieienigen Stücke, darüber Sie sich noch zu vereinigen hät- ten, bis dahin in Ihre Königlichlichen Ma- jestät zu Schweden Händen verbleiben, wenn Ihre nur das übrige an Hinter- Pommern restituiret würde. Dieses Begehren hätte man nicht abschlagen wollen noch können, und ersuche dem- nach Seine Fürstliche Durchlaucht im Nahmen der Churfürsten und Stän- de, Sie wolten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Begeh- ren und Erklären deferiren, und es auf solchen Fuß richten lassen; Welches so- wol Seine Churfürstliche Durchlaucht als auch unsere Gnädigste und Gnä- dige Herren und Principalen ic.

Der Schwedische *Generalissimus*, be- antwortete dieses folgendermassen: „Nach- dem es in Puncto restitutionis zur Sub- scription gelangt sey, hätte Sie sich Ihrer promessen erinnert, und zu dem Ende anhero hinwiederum begeben, daß Sie den Punctum Evacuationis vor- nehmen, und auch richtig machen wolte. Darauf zu dem Werk selbst geschritten, und zwischen Dero und denen Herren Käyserlichen unterschiedene Projecta ausgestellt worden. Was aber die Restitution der Hinter-Pommerischen Lande betreffe, hätten Sie diesen Vor- mittag dem Herrn Käyserlichen Gesand- ten, Vollmarn (der bey Ihm gewe- sen) entdeckt, und mit Motiven vor- gestellt, was darin Ihre Königlichlichen Majestät Wille und Meynung sey. Dar- auf Sie sich dann nochmaln wollten be- zogen, und die Abhelfung, alles des- jenigen, was noch rückständig, recom- mendirt haben ic.

1650.
Febr.

§. VI.

Verichtigung
des Evacua-
tion-Puncts.

Freytags den 8. Febr. declarirte Erschein gegen die Reichs-Ständischen Gesandten, daß nunmehr der *Evacua-
tion-Punct* allerdings bis auf die Unters-
schrift richtig wäre. Bey der, selbigen
Tags, gehaltenen Session, referirte das

Direktorium, welchergestalt im Stifte
Trier der Handel zur Thätlichkeit ge-
rathen sey, und der Erz-Bischoff 50. sei-
ner Unterthanen, in einem verwahrten
Ort, durch die Franzosen habe niederhau-
en lassen. Um nun dergleichen Unheyl
vors

Neue Motus
im Stifte
Trier.